

Besondere Geschäftsbedingungen IN-voipConnect der IN-telegence GmbH

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die IN-telegence GmbH (IN-telegence) und der Kunde.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IN-telegence, diesen produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) sowie aus ggf. getroffenen Regelungen in einer Leistungsbeschreibung, den vereinbarten Service Level Agreements (SLAs) und vereinbarten aktuellen Preislisten des Produkts. Sofern und soweit die Preise zwischen den Parteien nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden, gelten die im Internet unter www.in-telegence.net veröffentlichten Standardpreise. Der Kunde erkennt die bei Vertragsschluss geltenden AGB, diese BGB, die ggf. vorhandene Leistungsbeschreibung sowie die SLAs und Preislisten mit der Auftragserteilung des Produkts IN-voipConnect ausdrücklich an.
- 2.2. Diese BGB regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung eines IP-Anschlusses nebst Telekommunikationseinrichtungen (z. B. Router, dedizierte Leitung vom Router ins IP-Netz von IN-telegence, PMX-Wandler) sowie die Zuführung und Terminierung von Sprachverkehr über eine dedizierte Anbindung des Kunden in das Netz von IN-telegence und aus dem Netz von IN-telegence zum Kunden.
- 2.3. Der Zugang zum weltweiten Netzwerkverbund Internet und die Datenübertragung im Internet selbst sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2.4. Die vorhandene Netzinfrastruktur des Kunden (LAN) sowie die Verbindung vom Hausübergabepunkt in die Geschäftsräume des Kunden sind ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrages. Sie werden vom Kunden in eigener Verantwortung gestellt. Die Verantwortlichkeit der IN-telegence endet am Abschlusspunkt des IP-Netzes der IN-telegence (z.B. am Router), der dem Kunden von IN-telegence zur Nutzung für diese Funktion überlassen wurde.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Der Vertrag kommt mit Bestätigung des Auftrags des Kunden durch IN-telegence, spätestens mit Bereitstellung der jeweiligen Leistung durch IN-telegence zustande. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. IN-telegence bleibt in der Annahme des Auftrags frei.
- 3.2. IN-telegence ist berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Dies gilt auch nach Vertragsschluss, wenn sich der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.
- 3.3. IN-telegence behält sich technisch bedingte Abweichungen vom Leistungsangebot nach Vertragsschluss vor. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass sich die beauftragte Bandbreite technisch bedingt nicht realisieren lässt.

4. Leistungen der IN-telegence

4.1. IN-telegence überlässt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen IP-Anschluss (einschließlich technischer TK-Einrichtungen) zur bestimmungsgemäßen Nutzung. IN-telegence nimmt über diesen Anschluss die IP-basierte Übertragung von Sprache von und zum Kunden über eine dedizierte Anbindung an das Telekommunikationsnetz der IN-telegence vor.

4.2. Voraussetzungen IP-Anschluss

Mit dem IP-Anschluss ermöglicht IN-telegence dem Kunden eine schnelle Anbindung an das IP-Netz von IN-telegence und eine priorisierte Behandlung der Sprachpakete.

Diese Leistungsmerkmale stehen jedoch nicht flächendeckend zur Verfügung und müssen für jeden Anschluss individuell überprüft und bestätigt werden. Sollte die IP-Anbindung mangels vorhandener Infrastruktur nicht realisiert werden können, entfällt der Vertrag über die Anbindung des betroffenen Standorts rückwirkend (auflösende Bedingung). Ein Anspruch des Kunden ergibt sich hieraus nicht.

Gleiches gilt, wenn eine notwendige Voraussetzung für die Bereitstellung der Zugangsleistung fehlt. Notwendige Voraussetzung für eine auf DSL-Technologie beruhende Anbindung ist, dass zwischen dem Standort des Kunden und dem nächsten Hauptverteiler die für die jeweilige Dienstleistung benötigte Anzahl freier nutzbarer Teilnehmeranschlussleitungen („TAL“) vorhanden ist und der Abschlusspunkt Linientechnik („APL“) noch nicht komplett belegt ist, so dass die benötigten TALs aufgeschaltet werden können.

IN-telegence ist zur Bereitstellung der Zugangsleistung deshalb frühestens verpflichtet, wenn eine endgültige Bestätigung des Dienstleisters zur Schaltung der Anbindung vom Anschluss des Kunden bis in das Netz von IN-telegence (z.B. über eine TAL), inkl. eines voraussichtlichen Schaltungstermins, vorliegt. Auch Termine oder Fristen können vorher nicht verbindlich bestätigt werden. Die am IP-Anschluss des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten der Anschlussleitung (z.B. Länge, Qualität) ab. Alle ggf. angegebenen Werte stellen insofern Maximalwerte dar.

4.3. Installation IP-Anschluss

IN-telegence installiert dem Kunden den IP-Anschluss sowie die vereinbarten Telekommunikationseinrichtungen werktags (montags bis freitags) von 08:00 bis 18:30 Uhr. Die Installation umfasst die Montage der Telekommunikationseinrichtungen und die Übergabe.

Termine oder Fristen für die Installation, Inbetriebnahme etc. sind nur verbindlich, wenn IN-telegence dem Kunden diese schriftlich bestätigt hat und der Kunde seinerseits alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienstleistung durch IN-telegence rechtzeitig getroffen und auch alle notwendigen Willenserklärungen abgegeben hat. Als verbindlich vereinbarte Termine oder Fristen verschieben sich bei einem von IN-telegence nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um angemessene Zeit. Als solches Leistungshindernis gilt insbesondere die nicht termingerecht erfolgte Schaltung der Anbindung vom Anschluss des Kunden bis in das Netz von IN-telegence (z.B. über die TAL der Telekom Deutschland GmbH).

Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den für die Dauer des Vertragsverhältnisses überlassenen TK-Einrichtungen dürfen nur von IN-telegence oder ihren Erfüllungsgehilfen ausgeführt werden. Die Instandhaltung und Instandsetzung der IN-telegence erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Fremdprodukte und auf vom Kunden selbst vorgenommene Installationen, die Netzinfrastruktur des Kunden (LAN), etc.. Während der Arbeiten ist IN-telegence berechtigt, die Telekommunikationseinrichtungen außer Betrieb zu setzen. IN-telegence ist ferner berechtigt, Störungen, soweit dies technisch möglich ist, mittels Fernbetreuung zu beseitigen.

- 4.4. Die Dauer zwischen der für die Leistungsverpflichtung der IN-telegence mindestens erforderlichen Bestätigung der Schaltung der Anbindung (vgl. Ziffer 4.2.) und der eigentlichen Bereitstellung der Zugangsleistung durch IN-telegence kann variieren.
- 4.5. Sämtliche von IN-telegence oder ihren Erfüllungsgehilfen beim Kunden installierten TK-Einrichtungen, einschließlich der installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel etc. bleiben Eigentum der IN-telegence.
- 4.6. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass IN-telegence - soweit notwendig – rechtzeitig ein Vertrag über die Nutzung von Grundstücken gemäß § 45a TKG vorliegt.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte für die Leistungen der IN-telegence mit Fälligkeit zu zahlen.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der IN-telegence in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter zu nutzen. Er wird sein Nutzungsverhalten so einrichten, dass eine übermäßige Beanspruchung des Servers und / oder sonstiger Leistungen vermieden wird.
- 5.3. Die dem Kunden überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
 - dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
 - darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch (StGB))
 - dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt übermittelt oder hierauf hingewiesen werden. Dazu zählen insbesondere Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne von § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von IN-telegence zu schädigen. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
 - dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben
 - sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie die sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- 5.4. Der Kunde wird IN-telegence bei der Installation des IP-Anschlusses und der TK-Einrichtungen sowie der Erbringung von Leistungen angemessen unterstützen und insbesondere Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen im vereinbarten Installationszeitraum gemäß Ziffer 4.3. Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten verschaffen. Er wird IN-telegence u.a. die Bezeichnung des Abschlusspunktes der allgemeinen Leitung (sog. APL oder auch Hausverteiler) zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Wartungs- und Reparaturarbeiten. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach oder verweigert er sie ernsthaft, so gilt die Dienstleistung ab diesem Zeitpunkt als bereit gestellt. In die-

sem Fall wird IN-telegence einen neuen Termin vereinbaren und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnen.

- 5.5. Der Kunde wird IN-telegence nach dem Termin für die Bereitstellung der TAL durch den Netzbetreiber unverzüglich, spätestens am fünften Tag nach dem vereinbarten Bereitstellungstermin unter Nutzung der von IN-telegence anzugebenden Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse melden, ob die Bereitstellung erfolgreich durchgeführt wurde. Die Meldung ist erforderlich, um IN-telegence die Freischaltung der Verbindung zu ermöglichen bzw. um ggf. einen neuen Bereitstellungstermin mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- 5.6. Der Kunde wird des Weiteren auf eigene Kosten dafür Sorge tragen, dass die Basisversorgung (z. B. Strom) an der Anschaltadresse im laufenden Betrieb vorhanden ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Standort bei der Installation und während der Vertragsdauer über ausreichende Elektrizität verfügt, hinreichend klimatisiert ist und gegen Feuer, Blitz und Überspannung, Diebstahl, Vandalismus und unsachgemäße Handhabung (Betriebsinhaltsversicherung und/oder Elektronikversicherung) ausreichend gesichert ist. Er wird die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandsetzung der TK-Einrichtungen auf eigene Kosten bereitstellen.
- 5.7. Alle Instandsetzungsarbeiten an gemieteten TK-Einrichtungen dürfen nur von IN-telegence bzw. einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden, es sei denn, IN-telegence befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.
- 5.8. **Verpflichtung zur Anzeige von Mängeln oder Störungen**
Der Kunde ist verpflichtet, IN-telegence erkennbare Mängel oder Störungen des IP-Anschlusses und der TK-Einrichtungen unverzüglich anzuzeigen und IN-telegence in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen. Auch die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sind IN-telegence unverzüglich mitzuteilen, vor allem wenn eine Vorkehrung zum Schutze der TK-Einrichtungen gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist. Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen ihrer Kunden hat IN-telegence eine Service-Hotline eingerichtet.

Der Kunde hat IN-telegence entstandene Aufwendungen nach Abgabe einer Störungsmeldung zu ersetzen, wenn sich nach der Überprüfung herausstellt, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag. Im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden liegen insbesondere Störungen seiner LAN-Verkabelung und die dazugehörigen aktiven und passiven Komponenten (z. B. Switches, Patchpanel, Stromversorgung).
- 5.9. Der Kunde wird die gemieteten TK-Einrichtungen und überlassenen Leistungen der IN-telegence bestimmungsgemäß, sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze nutzen und pfleglich behandeln. Zum Betrieb der TK-Einrichtungen wird er ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwenden, das von IN-telegence oder dem Hersteller der Endgeräte empfohlen wird.
- 5.10. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass an dem von IN-telegence im Rahmen des Produkts IN-voipConnect bereitgestellten Router ausschließlich technische Anlagen verwendet werden, die von IN-telegence hierfür als geeignet eingestuft werden. Die Anschaltung der Endgeräte ist über technisch und elektronisch geeignete Schnittstellenkabel vorzunehmen.
- 5.11. Der Kunde verpflichtet sich, ihm überlassene persönliche Zugangsdaten Dritten nicht bekannt zu geben und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Die Zugangsdaten sollen, soweit dem Kunden dies selbst möglich ist, in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern und / oder bei Zugangsdaten die nur von IN-telegence geändert werden

können, IN-telegence zu informieren. Zugangsdaten dürfen auf dem PC, einem USB-Stick oder einer CD-Rom nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

- 5.12. IN-telegence ist berechtigt, den Zugang zu den Leistungen zu beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes etc. die Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder die Gefahrenabwehr dies erfordern.
- 5.13. Der Kunde hat IN-telegence von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Leistungen des Produkts IN-voipConnect durch den Kunden beruhen oder mit dessen Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung eines der Produkte von IN-telegence verbunden sind. Erkennt der Kunde, dass ein Verstoß droht oder muss er erkennen, dass ein solcher droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung.
- 5.14. IN-telegence ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 5.3. (missbräuchliche Nutzung) dieser BGB die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

6. Verbot der Überlassung an Dritte

- 6.1. Der Weiterverkauf der Leistungen der IN-telegence an Dritte ist ohne vorherige Erlaubnis von IN-telegence nicht zulässig. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, die Leistungen des Produkts IN-voipConnect ohne vorherige Erlaubnis an Dritte weiterzuvermieten oder Dritten zur ständigen Alleinbenutzung zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, vereinbarte Entgelte auch dann zu zahlen, wenn sie durch befugte oder unbefugte Benutzung Dritter des IP-Anschlusses entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

7. Leistungsstörungen

- 7.1. IN-telegence erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und wird Störungen des Netzbetriebes, des IP-Anschlusses und der TK-Einrichtungen, sofern sie in ihrem Verantwortungsbereich liegen nach den Vorschriften der vereinbarten SLA beseitigen. Sollten Störungen vorliegen, für die keine SLA existieren oder diese keine Regelung enthalten, erfolgt die Entstörung in einer angemessene Frist.
- 7.2. Mängel der TK-Einrichtungen (z. B. PMX-Wandler, Router)
Sofern der Kunde seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, hat er unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz, einen Anspruch gegen IN-telegence auf Mängelbeseitigung, sofern die vermieteten TK-Einrichtungen mit Mängeln behaftet sind, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Die Mängelbeseitigung gilt als vertraglich vereinbartes Nacherfüllungsrecht. Erst wenn die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist, ist der Kunde berechtigt, weitergehende Ansprüche gegen IN-telegence geltend zu machen. IN-telegence ist berechtigt, statt der Mängelbeseitigung eine Ersatz-TK-Einrichtung zu liefern. Die verschuldensunabhängige Haftung der IN-telegence auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

- 7.3. Fremdprodukte
IN-telegence übernimmt keine Gewährleistung für den einwandfreien Betrieb des IP-Anschlusses, der TK-Einrichtungen und ihrer sonstigen Leistungen, wenn der Kunde Fremdprodukte angeschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn dies mit Erlaubnis von IN-telegence erfolgt ist. Der Kunde ist für die Instandhaltung der Fremdgeräte selbst verantwortlich. Beeinträchtigen Fremdgeräte die Funktion des IP-Anschlusses, der gemieteten TK-Einrichtungen oder sonstiger Leistungen der IN-telegence, ist IN-telegence berechtigt, die Fremdprodukte auf Kosten des Kunden abzuschalten.
- 7.4. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Haftungsvorschriften in den AGB sowie ergänzend Ziffer 7.5. dieser BGB.
- 7.5. Eine Haftung für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- oder Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Voice-Dateien (z.B. Mailboxen), die IN-telegence für den Kunden vorhält.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten einmaligen, monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet.
- 8.2. Einmalige Entgelte (z. B. Einrichtungskosten je Anschlussleitung) entstehen mit Bereitstellung der Leistung und sind mit der ersten laufenden Zahlung zu entrichten.
- 8.3. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich nach Leistungserbringung zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser anteilig berechnet. Der Monat wird hierbei mit 30 Tagen angesetzt.
- 8.4. Sonstige Entgelte, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung mit Fälligkeit zu zahlen.

9. Sperrung des Anschlusses

- 9.1 IN-telegence ist berechtigt, den IP-Anschluss des Kunden (über die bereits an anderer Stelle dieser BGB geregelten Sachverhalte hinaus) ganz oder teilweise auch dann zu sperren,
- wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen für Produkte der Produktgruppe IN-virTel (z.B. IN-voipConnect, IN-centrex, IN-centrexTelefonie) von insgesamt mindestens 75 Euro in Verzug ist;
 - sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird oder
 - wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiten besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens im Rahmen des Produkts IN-centrexTelefonie auch die Höhe der Entgeltforderung von IN-telegence in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

- 9.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird ihm die Sperre mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.
- 9.3 Der Kunde trägt die Kosten der Sperrung des Anschlusses und gegebenenfalls für den Wiederanschluss.

10. Laufzeit des Vertrages und Kündigung

- 10.1. Das Produkt IN-voipConnect wird dem Kunden abhängig von der Anschlussvariante mit unterschiedlichen Mindestvertragslaufzeiten (aktuell 12 Monate, 24 Monate, 36 Monate und 60 Monate) überlassen. Die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Der IP-Anschluss gilt mit abgeschlossener Installation als bereit gestellt.
- 10.2. Das Vertragsverhältnis über das Produkt IN-voipConnect kann mit einer Frist von vier Monaten erstmals zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden. Voneinander trennbare Leistungen (z.B. bei IP-Anbindung mehrerer Standorte) sind jeweils gesondert kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um die vereinbarte Mindestlaufzeit, jedoch maximal um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.3. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistungen betriebsfähig bereit gestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten durchgeführt wurden, so hat er IN-telegence die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter TK-Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.
- 10.4. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der mit dem Kunden vereinbarten Mindestvertragslaufzeit aus Gründen beendet, die IN-telegence nicht zu vertreten hat (z. B. Umzug des Kunden), ist IN-telegence berechtigt, vom Kunden einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise zu fordern. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn IN-telegence einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 10.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt. IN-telegence ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt oder bei der Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt.
- 10.6. IN-telegence ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte für zwei aufeinander folgende Monate oder in einem längeren Zeitraum in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.

11. Rückgabe der TK-Einrichtungen

Der Kunde ist zur mangelfreien Rückgabe der TK-Einrichtungen (u.a. Router, PMX-Wandler) nach Vertragsende verpflichtet. Erfolgt die Deinstallation und der Rücktransport durch IN-telegence wird der Aufwand nach den jeweils gültigen Preislisten berechnet.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Der Kunde kann im Streit mit IN-telegence darüber, ob IN-telegence eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Anträge an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur können elektronisch im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesnetzagentur oder unter <http://www.bundesnetzagentur.de> erhältlich.
- 12.2. Sollten eine oder mehrere der in diesen BGB aufgeführten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bedingungen zu ersetzen.